



Kundenantrag: Westfalen Service Card

Kunden-Nummer
(wenn vorhanden)

Firma (Bezeichnung)

Firma (Inhaber/
ergänzende Angaben)

Straße/Hausnummer

PLZ Ort

Handelsregister Nr. HR oder Kopie der Gewerbeanmeldung

Ust-ID-NR

Ansprechpartner

Fon Fax

Mobil

E-Mail

Fuhrpark (Anzahl) Pkw Transporter Lkw/Busse

Monatsbedarf geschätzt € Gesamt oder Liter Gesamt

Rechnungslegung monatlich 14-tägig Papierform Online Portal per DFÜ

Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben. Wir beantragen hiermit die Nutzung der Westfalen Service Card der Westfalen AG, 48136 Münster. Durch die Annahme des Antrages durch Westfalen kommt ein Liefervertrag für die Nutzung der Westfalen Service Card zustande. Wir ermächtigen Westfalen, bei unserer Bank und an anderen Stellen, die für die Ausstellung und Verwendung der Service Card notwendigen Auskünfte einzuholen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Westfalen Service Card haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Ort, Datum Name, Funktion Rechtsverbindliche Unterschrift
und Firmenstempel des Kunden

Diesen Original-Antrag zusammen mit den Anlagen „Kartenbestellung“ und „Abbuchungsauftrag für Lastschriften“ an die Westfalen AG senden.



Westfalen AG

Westfalen AG
Geschäftsbereich Tankstellen
Industrieweg 43
48155 Münster
Fon 02 51/6 95-5 04
Fax 02 51/6 95-6 27
cardservice@westfalen-ag.de
www.westfalen-service-card.de

Anschrift des Kreditinstitutes (bitte vollständig ausfüllen):

Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Kunden-Nummer
(wenn vorhanden)

Neuauftrag

Änderung

Abbuchungsauftrag für Lastschriften

Hiermit bitte(n) ich (wir) Sie widerruflich die von der Westfalen AG für mich (uns) bei Ihnen eingehenden Lastschriften zu Lasten meines (unseres) Kontos einzulösen. Wenn mein (unser) Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht keine Verpflichtung die Lastschrift einzulösen. Auf eigene Lastschriften werden Teilzahlungen nicht erbracht.

Anschrift des Kontoinhabers

Firma (Bezeichnung)

Firma (Inhaber/
ergänzende Angaben)

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

Bankverbindung

Konto-Nr.

BLZ

BIC-Code

IBAN

D | E | _____

Ort, Datum

Name, Funktion

Rechtsverbindliche Unterschrift
und Firmenstempel des Kunden

Diesen Original-Antrag bitte an die Westfalen AG senden.

Erläuterungen zum Kartenantrag

Die Westfalen Service Card wird mit dem jeweilige Kfz-Kennzeichen, Name des Fahrers bzw. Sondertext (wie zum Beispiel Kostenstelle) bedruckt. (max. 20 Zeichen)

Für jede Karte können Sie eine **Akzeptanzstufe (wo darf getankt werden)** vorgeben. Sie haben folgende Wahlmöglichkeiten:

Stationskarte (SK)	= gültig an einer vorgegebenen Tankstellen der Westfalen AG
Netzkarte (NK)	= gültig an allen Tankstellen der Westfalen AG
Verbundkarte (VK)	= gültig an allen Tankstellen der Westfalen AG und den Partnergesellschaften Aral, BP, Total, Agip (ENI), OMV

Für jede Karte legen Sie bitte die **Berechtigungsstufe (was darf bezogen werden)** fest. Sie haben folgende Wahlmöglichkeiten:

1 = Kraftstoff-Service	= Otto- und Diesekraftstoff sowie Schmierstoffe
2 = Fahrzeug-Service	= wie Typ 1, sowie alle Waren und Dienstleistungen rund ums Fahrzeug (z. B. Fahrzeugwäschen, Kleinersatzteile, Reifen)
3 = Fahrer-Service	= wie Typ 2, sowie das gesamte Angebot aus dem Westfalen-Compact-Markt bzw. aus den Verkaufsstätten der Akzeptanzpartner

Ihre Angabe eines frei wählbaren **PIN-Codes (4-stellig, nur Ziffern)** ist für die Kartenutzung **unbedingt erforderlich**. Sie haben folgende Wahlmöglichkeiten:

Einzel-PIN	= individueller Code je Westfalen Service Card
Gruppen-PIN	= einheitlicher Code für mehrere Fahrzeuge/Nutzer/Karten
Firmen-PIN	= einheitlicher Code für alle Fahrzeuge im Fuhrpark

Sofern Sie wünschen, dass der jeweilige km-Stand je Tankvorgang sowie der durchschnittliche Kraftstoffverbrauch auf der Rechnung erscheint, vermerken Sie dies bitte unter der Rubrik **km**-Eingabe.

Mit dem Feld Info-Eingabe wird bei jedem Einkauf eine bis zu 8-stellige Zahl vom Fahrer angefordert. Diese Zahl (z. B. Fahrererkennung, Kostenstelle, Fahrzeugnummer) wird in der Rechnung mit der jeweiligen Transaktion vermerkt. Wenn Sie die Eingabe wünschen, kreuzen Sie dies bitte im Feld **"Info"** an.

Sollten Sie noch Fragen haben, beraten wir Sie gerne telefonisch oder persönlich in Ihrem Hause. Sie erreichen uns unter:

Fon: 02 51/6 95-5 04
Fax: 02 51/6 95-6 27
cardservice@westfalen-ag.de
www.westfalen-service-card.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Westfalen AG



1. Westfalen Service Card

Die Westfalen AG, 48136 Münster (nachstehend: Westfalen) gibt mit der Westfalen Service Card (WSC) Unternehmen die Möglichkeit Produkte und Leistungen an Tankstellen, die mit dem entsprechenden Kartenakzeptanz-Symbol ausgezeichnet sind, bargeldlos zu beziehen.

2. Lieferungs- und Leistungsumfang

- Der Lieferungs- und Leistungsumfang der WSC beschränkt sich auf die an Tankstellen üblicherweise angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Einzelne Produktgruppen können von der Bezugsberechtigung vom Kunden ausgeschlossen werden (Warenberechtigungsstufe)
- Die Lieferung der Kraftstoffe erfolgt im Namen und für Rechnung von Westfalen, zu dem zum Zeitpunkt der Tankung geltenden Bedingungen.
- Der Verkauf anderer Produkte und Dienstleistungen erfolgt im Namen und für Rechnung des betreffenden Tankstellenbetreibers und zwar zu den von diesem festgelegten Bedingungen.

3. Ausgabe der Westfalen Service Card

- Der Kunde (Unternehmen) beantragt bei der Westfalen AG für die Versorgung seines Fuhrparks die Nutzung der WSC.
- Der Kunde erhält für jedes Fahrzeug oder jeden Fahrer eine WSC. Die jeweiligen Karten sind nicht auf andere Fahrzeuge oder Fahrer übertragbar. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden können auch Karten mit Sondertexten (z.B. Poolkarten) ausgestellt werden. Die Karten eines Kunden sind mit einer fortlaufenden Nummer versehen, die der eindeutigen Kostenzuordnung in der Sammelrechnung dient.
- Auf Wunsch des Kunden kann die WSC auch mit Zusatzfunktionen zur Fuhrparkauswertung wie z.B. Kilometerstandeingabe inkl. Kraftstoff-Verbrauchsauswertung, Kostenstelle und/oder Infotexte ausgestellt werden.
- Jede Karte ist mit einem Verfallsdatum versehen. Ab dem Folgemonat des aufgedruckten Datums ist die Karte nicht mehr für die Nutzung freigeschaltet. Sofern eine Karte in den 6 letzten Monaten vor Ablauf genutzt wurde, erhält der Kunde automatisch eine Folgekarte mit neuem Verfallsdatum.
- Die Konditionen für die von Westfalen im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Lieferungen und Dienstleistungen werden mit dem Kunden separat festgelegt. Grundlage für die zu berechnenden Gebühren ist die jeweils gültige Preisliste.
- Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen seiner Firma, des Firmensitzes, seiner Bankverbindung oder des amtlichen Kennzeichens des auf der WSC genannten Fahrzeuges und/oder Fahrers unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Sicherheit

- Jeder bestellten Karte wird vom Kunden ein 4-stelliger PIN-Code zugewiesen. Jeder PIN-Code kann pro Karte, für Kartengruppen oder für alle Karten einheitlich festgelegt werden. Der PIN-Code ist geheim zu halten, darf nicht auf der WSC vermerkt werden und ist nur den zur Benutzung der Service-Card berechtigten Person bekannt zu geben.
- Jede ausgestellte Karte kann von Westfalen auf Verlangen des Kunden für die weitere Nutzung gesperrt werden.
- Der Kunde verpflichtet sich, jede(n) Verlust/Beschädigung der WSC unverzüglich Westfalen bekannt zu geben. Westfalen wird die WSC schnellstmöglich sperren und – falls vom Kunden gewünscht – eine neue Service Card ausgeben. Wiedergefundene oder anderweitig zu entwertende Service Cards sind durch Herausschneiden eines Teils des Magnetstreifens unbrauchbar zu machen und zu entsorgen. Sie dürfen nach der Verlustmeldung und der erfolgten Kartensperre nicht mehr eingesetzt werden.
- Ziff. 4 lit. a und c gelten entsprechend, wenn hinreichend Veranlassung zu der Annahme besteht, dass Unbefugte Kenntnis von dem PIN-Code erlangt haben oder der begründete Verdacht darauf besteht.

5. Nutzung

- Die Karte berechtigt den Kunden zum bargeldlosen Bezug von Waren und Dienstleistungen an von Westfalen definierten Akzeptanzstellen. Das Akzeptanznetz bezieht sich auf alle Tankstellen von Westfalen und alle angeschlossenen Tankstellen der Verbundpartner, als auch andere Organisationen (z.B. Toll Collect). Der Kunde kann Teile des Akzeptanznetzes für die Nutzung der Westfalen Service Card durch Festlegung von Akzeptanzstufen ausschließen.
- Nach dem Warenbezug weist der Kartennutzer den Tankstellenbetreiber bzw. dessen Personal darauf hin, dass er per WSC zahlen möchte. Dann hat er den Anweisungen des Tankstellenpartners zu folgen: Die Karte nach Aufforderung in das Karten-Lesegerät einzulegen, den Betrag zu bestätigen, den PIN-Code und evtl. Zusatzeingaben einzugeben.
- Durch Vorlage einer Service Card und Eingabe des PIN-Code in die dafür vorgesehenen Geräte an den betreffenden Akzeptanzstelle gilt der Inhaber als legitimiert, Lieferungen und Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung des Kunden zu beziehen. Durch die Eingabe des PIN-Code quittiert der Inhaber der ServiceCard zugleich den Empfang der Lieferungen und Leistungen im Auftrag des Kunden. Unabhängig davon wird maschinell ein Lieferschein erstellt und dem Karteninhaber ausgehändigt. Daran sind die Lieferungen und Leistungen ggf. unter einer Sammelbezeichnung ausgewiesen.
- Die Betreiber der Tankstellen und deren Personal sind nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers einer Flottenkarte weiter zu prüfen, wenn der PIN-Code in das dafür vorgesehene Gerät richtig eingegeben wird.
- Bei Versagen der elektronischen Leseeinrichtung bleibt die Karte ein gültiges Zahlungsmittel. Anstelle des PIN-Code ist dann die Unterschrift des Nutzers erforderlich und ein amtliches Dokument, welches als Unterschriftsvergleich dient.
- Dem Kunden und seinen Mitarbeitern ist die Nutzung der Karte untersagt, wenn – über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder – er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist oder – er erkennen kann, dass die Rechnungen bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können. In diesen Fällen ist Westfalen zur sofortigen Sperrung der Karten berechtigt.

6. Abrechnung

- Westfalen berechnet dem Kunden die bezogenen Kraftstoffe, sowie die an die Tankstellenbetreiber verauslagten Beträge für sonstige Lieferungen und Leistungen nach Vereinbarung monatlich oder 14-tägig per Sammelrechnung.
- Die von Westfalen erstellten Rechnungen sind, ebenso wie die übrigen sich aus der Nutzung der WSC ergebenden Beträge, sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- Die zu zahlenden Entgelte wird Westfalen zunächst beim Tankstellenbetreiber für

- den Kunden verauslagten und zusammen mit den gelieferten Kraftstoffen nach Rechnungsabschluss per Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren erheben.
- Westfalen ist berechtigt, vom Kunden angemessene Sicherheiten für die sich aus der Ziffer 2 dieser Vereinbarung ergebenden Lieferungen und Leistungen zu verlangen und/oder Abschlagszahlungen zu fordern.
- Die Rechnung von Westfalen gilt als anerkannt, sofern der Kunde ihr nicht binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung schriftlich widersprochen hat, dies jedoch entbindet ausdrücklich nicht von der Zahlungsverpflichtung. Die Rechnung ist in Euro auszugleichen.
- Im Falle der Nichteinlösung einer Lastschrift oder nicht termingerechter Zahlung ist Westfalen berechtigt, neben Bearbeitungsgebühren von € 20,- dem Kunden als Mindestschaden, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB zu berechnen, soweit sich nicht aus den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein höherer Zinssatz ergibt. In diesen Fällen ist Westfalen berechtigt, die betroffenen Karten unmittelbar bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dieser Geschäftsverbindung beruhenden Verbindlichkeiten für die weitere Nutzung zu sperren.
- Sämtliche im Namen und für Rechnung von Westfalen gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Westfalen.

7. Haftung

- Die Haftung von Westfalen ist – außer in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und außer in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen – ausgeschlossen. Unter den selben Voraussetzungen ist die eigene Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von Westfalen gegenüber dem Kunden ausgeschlossen. Als Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die jeweiligen Betreiber der Akzeptanzstellen und, denen sich Westfalen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient.
- Westfalen haftet nicht für die ordnungsgemäße Erbringung von Warenlieferungen und Leistungen an den Akzeptanztankstellen. Westfalen übernimmt diesbezüglich keine wie auch immer geartete Gewährleistung oder Garantie.
- Westfalen haftet insbesondere nicht, wenn die Akzeptanztankstelle, aus welchem Grund auch immer, die WSC nicht anerkennt. Alle Reklamationen sind direkt mit dem Betreiber der Tankstelle oder, falls die Lieferung oder Leistung nicht an einer Tankstelle bezogen wird, dem Erbringer der jeweiligen Lieferung oder Leistung zu regeln. Sie berühren insbesondere nicht die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung der Kartenabrechnung an Westfalen. Jede diesbezügliche Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Kunden, aus welchem Titel auch immer, wird ausgeschlossen.
- Bei unberechtigter und/oder missbräuchlicher Nutzung der WSC ist Westfalen berechtigt, die WSC entschädigungslos vom Kunden zurückzufordern. Ebenfalls sind die beteiligten Tankstellen bzw. Dienstleistungsunternehmen berechtigt, die Karten einzuziehen. Der Kunde hat für alle Forderungen und Schäden, die durch eine (auch missbräuchliche) Verwendung und/oder Verfallung der WSC entstehen, einzustehen.
- Der Kunde haftet auch ohne Verschulden für jede nicht vertragsgemäße oder missbräuchliche Verwendung der Karte. Der Verlust oder Diebstahl der Karte ist Westfalen unverzüglich schriftlich unter Bekanntgabe von Karten-Nr., Ort und Zeit des Verlustes anzuzeigen. Mit Vorliegen der schriftlichen Verlustanzeige endet die Haftung des Kunden für diese Karte. Bei vertragswidriger Übertragung oder Weitergabe haftet der Kunde gemeinsam mit dem Empfänger der Ware und Dienstleistungen für alle unter die Benutzung der WSC entstandenen Forderungen der Westfalen.

8. Vertragslaufzeit, Kündigung

- Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Westfalen insbesondere vor, wenn der Kunde gegen diese Vereinbarung nachhaltig verstößt, wiederholt Zahlungen nicht termingerecht leistet oder in Vermögensverfall gerät, hierzu gehören insbesondere Missbrauch, Rücklastschrift, Zahlungsverzug, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten (drohender Vermögensverfall), nicht erbrachte Sicherheiten sowie grobe Verstöße gegen die den Kunden unter diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen treffenden Verpflichtungen.
- Nach Beendigung dieser Vereinbarung wird der Kunde von der ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumten Möglichkeit zum bargeldlosen Bezug von Lieferungen und Leistungen keinen Gebrauch mehr machen und alle von Westfalen für ihn ausgestellten Flottenkarten unverzüglich entsorgen. Das gilt analog, wenn einzelne Karten nicht mehr benötigt werden. Westfalen ist weiterhin berechtigt die betroffenen Karten unmittelbar zu sperren.
- Sofern vom Kunden eine Sicherheit gestellt wurde, wird diese 60 Tage nach Kartenrückgabe unaufgefordert freigegeben, wenn keine offenen Posten mehr bestehen. Eine Kautions wird in diesem Fall an die den Ausstellern hinterlegte Bankverbindung überwiesen, bzw. eine Bürgschaft an die ausstellende Bank zurückgegeben.

9. Sonstiges

- Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- Der Kunde ist gem. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz hiermit darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Daten sowohl bei den einzelnen Akzeptanzstellen als auch bei Westfalen gespeichert werden.
- Soweit nach § 38 ZPO zulässig, gilt als Gerichtsstand 48155 Münster vereinbart.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Westfalen und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar auch dann, wenn der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung entsprechen.
- Als Kontaktadresse für alle Belange rund um die WSC gilt folgende: